

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 20.11.1989
in der Fassung vom 26.11.2001

§ 1	Sachlicher Geltungsbereich	1
§ 2	Erlaubnis.....	1
§ 3	Sondernutzungsgebühren	2
§ 4	Gebührensschuldner	2
§ 5	Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld	2
§ 6	Gebührenerstattung.....	3
§ 7	Erlaubnisanträge	3
§ 8	Sonstige Benutzung	3
§ 9	Schlussbestimmungen	3
§ 10	In-Kraft-Treten	3

VERZEICHNIS ÜBER DIE SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN.....4

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 20.11.1989 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert am 29.11.1993 :

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Gemeindestraßen bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:
 - a) In den Straßenraum hineinragende Gebäudesockel, Treppen, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer (Markisen), wenn sie baurechtlich genehmigt sind,
 - b) in den Straßenraum hineinragende Warenautomaten und Werbeanlagen, wenn sie baurechtlich genehmigt sind,
 - c) Darbietungen von Vereinen aus besonderen Anlässen (Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen usw.),
 - d) Ausschmückungen aus Anlas kirchlicher Festlichkeiten,
 - e) Lagern von Brennholz, Baumaterialien und Baugeräten während längstens einer Woche, wenn Verkehrsbeschränkungen einschl. Fußgängerumleitungen nicht erforderlich sind,
 - f) Märkte nach der Städt. Marktordnung,
 - g) Plakattafeln und Informationsstände politischer Parteien oder Wählervereinigungen sowie einzelner Wahlbewerber aus Anlas von Wahlen ab der 6. Woche vor dem Wahltermin.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 2 Buchst. b - g sowie Markisen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, die unerlaubt ausgeübt werden oder nicht erlaubnispflichtig sind.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Bei Sondernutzungen, welche für einen längeren Zeitraum zugelassen werden (z.B. widerrufliche Baugenehmigung), kann auf Antrag des Gebührenschuldners eine einmalige Gebühr festgesetzt werden. Diese wird auf eine mittlere Nutzungsdauer von 50 Jahren berechnet (Jahresgebühr x Kapitalisierungsfaktor mit einem Jahreszinssatz von 6 %). Durch die Zahlung des Einmalbetrages wird die Zahlungspflicht für die gesamte Dauer der Nutzung abgegolten. Dies trifft auch für eine über 50-jährige Nutzung zu.
Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde.
- (4) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Gebühren bis 5,00 € im Einzelfall werden nicht erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (6) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Bei der Gebührenerhebung sind Centbeträge auf volle Euro abzurunden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 - d) wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, andernfalls mit dem Ausüben der Sondernutzung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu-
grunde liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr
zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der
Sondernutzung beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich
nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die
Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Mo-
nate nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 7 Erlaubnisangebote

- (1) Erlaubnisangebote auf Sondernutzungen sind unter Angabe von Ort, Art,
Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich an die
Stadt zu richten.
Die Stadtverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche
Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedin-
gungen und Auflagen versehen werden.

§ 8 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen die nicht
Gemeingebrauch ist, richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Be-
nutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt oder der öffentlichen
Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dient (§ 21 Abs. 1 StrG, § 8
Abs. 10 FStrG). In diesen Fällen wird keine Gebühr nach dieser Satzung
erhoben.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit bei In-Kraft-Treten des Straßengesetzes bestehende Rechte und
Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hin-
aus nach § 57 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab In-
Kraft-Treten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erho-
ben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 und ihre Änderung am
01.01.1994 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Son-
dernutzungen an öffentlichen Straßen vom 09. Dezember 1969 außer
Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg	
					Nr.	Datum
Satzung	20.11.1989	173	07.02.1990	01.01.1990	300	30.12.1989
Änderung	29.11.1993	174	30.11.1993	01.01.1994	---	10.12.1993
Änderung	26.11.2001	202	27.11.2001		299	28.12.2001

Verzeichnis über die Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	€
	Anbieten von Waren und Leistungen		
1	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je qm Straßenfläche für die Dauer der Freischanksaison		10 – 100
2	Imbissstände, Kioske u.Ä. je qm	täglich monatlich jährlich	2,50 – 25 5 – 250 50 – 500
3	Verkaufswagen, Verkaufsstände	täglich monatlich jährlich	2,50 – 10 5 – 100 50 – 250
4	Sonstiges Benutzen des öffentlichen Verkehrsraumes je qm	täglich monatlich jährlich	2,50 – 10 5 – 250 50 – 500
	Anlagen und Einrichtungen		
5	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf, Auslagenbretter, Warenstände, Wühlkörbe u.Ä. je qm Ausladung	täglich monatlich jährlich	2,50 – 10 5 – 50 25 – 250
6	Automaten, wenn der Verkehrsraum in mehr als 20 cm Tiefe beansprucht wird, je angefangene 0,5 qm Grundfläche	jährlich	5 - 50
7	Fahrradständer	gebührenfrei	
8	Masten, Fahnen u.Ä. je Mast Gebührenfrei sind: Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u.Ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen und politische oder Sportveranstaltungen	täglich monatlich jährlich	0,50 – 5 2,50 – 25 25 – 100
9	Schaukästen, wenn der Verkehrsraum in mehr als 20 cm Tiefe beansprucht wird, je angefangene 0,5 qm Grundfläche	jährlich	5 – 50
10	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen		
	a) auf Dauer aufgestellt oder angebracht	jährlich	5 – 50
	b) vorübergehend aufgestellt oder angebracht	täglich	2,50 – 10
11	Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind, je angefangene 0,5 qm	jährlich	5 – 25

Sondernutzungssatzung (Anlage)
Satzung 6-06

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	€
	Übermäßiges Benutzen der Straße		
12	Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden Gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i.S. des § 29 Abs. 2 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken	täglich	25 - 500
	Lagerungen		
13	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche je qm Mindestgebühr Gebührenfrei ist das Lagern von Baumaterialien und Baugeräten nach § 2 Abs. 2 Buchst. f der Satzung.	täglich monatlich täglich monatlich	0,08 – 0,60 2,50 – 12,50 7,50 25
14	Lagern von Gegenständen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum, das mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter lfd. Nr. 13 fällt, je qm Gebührenfrei ist das Lagern von Brennmaterial auf Straßen bis zu einer Woche nach § 2 Abs. 2 Buchst. e.	täglich	0,10 – 0,75
	Überbauungen, Überspannungen und dgl.		
15	Überbauung des öffentl. Straßenraumes a) Markisen, im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 10 cm je qm Grundfläche b) im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 10 cm und des Grund und Bodens (einschl. Lichtschächte) je qm Grundfläche	jährlich Einmalgebühr	5 – 500 25 – 1000
16	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen a) Kabelleitung je lfd. Meter b) Überbrückungen je qm c) Sonstige	jährlich jährlich täglich jährlich	2,50 - 10 5 – 25 2,50 - 50 5 – 250
	Werbung		
17	Bewegliche Außenwerbung mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	täglich	2,50 – 50
18	Ausstellungen oder Vorführungen	täglich	2,50 – 50
19	Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen	monatlich jährlich	5 - 25 25 – 250

Sondernutzungssatzung (Anlage)
Satzung 6-06

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	€
20	Plakattafeln je angefangene 0,5qm Ansichtsfläche Gebührenfrei sind Plakattafeln und Informationsstände, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen sowie von einzelnen Wahlbewerbern aus Anlass von Wahlen ab der 6. Woche vor dem Wahltermin aufgestellt werden.	täglich jährlich	0,25 – 2,50 25 – 250
21	Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 20 fallen je angefangene 0,5 qm Ansichtsfläche	monatlich jährlich	2,50 - 10 25 – 100
22	Werbeanlagen an Straßen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig dauernd auf der Verkehrsfläche aufgestellt sind, je qm Ansichtsfläche	jährlich	5 – 100
23	Gebührenfrei sind bei Nr. 19, 21 u. 22: a) Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder - falls ein solcher nicht vorhanden ist - der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen, b) Werbeanlagen über Gehwegen oder - falls solche nicht vorhanden sind - über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf, c) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, politische und Sportveranstaltungen.		
24	Gebührenfrei sind ferner: Märkte nach der Städt. Marktordnung.		
25	<u>Sonstige Sondernutzungen</u>	täglich monatlich jährlich	5 - 50 5 - 250 5 – 500